Bundesministerium
für Gesundheit

Kongress Pflege
Berlin | 25. – 26.1.2019

Springer Pflege

Allgemeine Darstellung der Inhalte des Pflegeberufegesetzes

Ass. jur. Jannis Taube, Referat 315

Themenübersicht

1. Einführung der neuen beruflichen und hochschulischen Pflegeausbildungen
2. Aufgaben der Fachkommission nach dem Pflegeberufegesetz
3. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe
4. Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PflBG)

- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV)

- Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – PflAFinV)

Allgemeines zum PflBG (1)

- Einführung der neuen beruflichen und hochschulischen Ausbildungen (grundlegende Rahmenvorgaben)

- verkündet am 24. Juli 2017

- gestuftes Inkrafttreten:

  - 25. Juli 2017:
    - Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Verordnungen
    - Besetzung der Fachkommission

  - 1. Januar 2019: Finanzierungsvorschriften

  - Im Übrigen 1. Januar 2020 (= Start der Ausbildung)

Allgemeines zum PflBG (2)

- Grundlage, die Pflegeberufe zukunftsgerecht weiterzuentwickeln, attraktiver zu machen und Qualitätsverbesserungen vorzunehmen, darunter:

  - Aufwertung der Praxisanleitung
  - Anhebung der Qualifikation des Lehrpersonals

- Zusammenführung der bisher im Altenpflegegesetz (AltPflG) und im Krankenpflegegesetz (KrPflG) getrennt geregelten Ausbildungen

- Möglichkeit spezieller Abschlüsse in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie der Altenpflege

Wesentlicher Inhalt PflBG (1)

- Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung und vorbehaltene Tätigkeiten

- Berufliche Ausbildung in der Pflege:

  - Schuldgeldfreiheit

  - Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung

- Neuregelung der Finanzierung der beruflichen Ausbildung (umlagefinanziert)

- Hochschulische Ausbildung in der Pflege

Wesentlicher Inhalt PflBG (2)

- Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse
- Einrichtung einer Fachkommission beim BIBB
- Originäre Aufgaben des BIBB nach dem PflBG
- Verordnungsermächtigungen
- Besondere Vorschriften über die speziellen Abschlüsse
- Übergangsvorschriften, Bestandsschutz

Allgemeines zur PflAPrV (1)

- PflAPrV ist der inhaltliche Kern der Pflegeberufereform
- verkündet am 10. Oktober 2018
- Beteiligung des Deutschen Bundestages!
- gestuftes Inkrafttreten:
  - 11. Oktober 2018:
    - Vorschriften zur Besetzung der Fachkommission
    - Originäre Aufgaben des BIBB nach dem PflBG
  - Im Übrigen 1. Januar 2020

Allgemeines zur PflAPrV (2)

- Rahmenvorgaben des PflBG werden durch die PflAPrV ergänzt und ausgefüllt.

- Zur Ausfüllung des Rahmens bedarf es – wie bei allen bundesgesetzlich geregelten Gesundheitsfachberufen üblich – weiterer Einzelheiten.

- Verordnung lehnt sich hinsichtlich der beruflichen Pflegeausbildung rechtssystematisch an die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der vom Bund geregelten nichtärztlichen Heilberufe an.

Wesentlicher Inhalt PflAPrV (1)

- Mindestanforderungen an die berufliche Pflegeausbildung (einschließlich Zwischenprüfung)
  - Ausbildungsstruktur
  - Ausbildungsinhalte: Anlagen beinhalten zu vermittelnde Kompetenzen (Unterricht und praktische Ausbildung)
  - Inhalte und Verfahren der staatlichen Prüfungen (einschließlich dem staatlichen Teil der Prüfung für die hochschulische Pflegeausbildung)
  - weitere Vorschriften zur Durchführung der Ausbildung

Wesentlicher Inhalt PflAPrV (2)

- Bestimmungen für die Anerkennung ausländischer Ausbildungen (EU, EWR, Drittstaaten)

  - Bestimmungen für Anpassungsmaßnahmen

- Bestimmungen zu Kooperationsverträgen zwischen der Pflegeschule, dem Träger der praktischen Ausbildung und den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen

Wesentlicher Inhalt PflAPrV (3)

- Errichtung und Zusammensetzung der Fachkommission / Konkretisierung ihrer Aufgaben und ihrer Geschäftsstelle

- Beratungs-, Informations- und Unterstützungsaufgaben des BIBB nach dem PflBG

- Amtliche Muster in den Anlagen:
  - Zeugnis der staatlichen Prüfung (berufliche Ausbildung)
  - Erlaubnisurkunde zur Führung der Berufsbezeichnung
  - Bescheinigungen über die Teilnahme am Anpassungslehrgang und über die Eignungs- und Kenntnisprüfung

Allgemeines zur PflAFinV

- PflAFinV regelt Konkretisierungen und Einzelheiten des Finanzierungssystems nach dem PflBG

- **Zwei Teile:**

  - Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach PflBG

  - Durchführung statistischer Erhebungen

- verkündet am 10. Oktober 2018

- Inkrafttreten: 1. Januar 2019 (zeitgleich mit Finanzierungsvorschriften des PflBG)

1. Die beruflichen Pflegeausbildungen

Berufsabschlüsse / Berufsbezeichnungen

- **Pflegefachfrau/Pflegefachmann:**
  eine generalistische Ausbildung zur Pflege von Menschen aller Altersgruppen in allen Versorgungsbereichen

- **Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in:**
  Möglichkeit der Spezialisierung auf Kinder und Jugendliche im dritten Ausbildungsjahr

- **Altenpfleger/in:**
  Möglichkeit der Spezialisierung auf alte Menschen im dritten Ausbildungsjahr

§ 1 Abs. 1, § 58 Abs. 1, Abs. 2 PflBG

Ausbildungsziel Generalistik

Vermittlung der erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen:

- für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege
- **von Menschen aller Altersstufen**
- in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen

§ 5 Abs. 1 PflBG

Ausbildungsziel Gesundheits- und Kinder-krankenpflege

Vermittlung der erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen:

- für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege
- **speziell zur Pflege von Kindern und Jugendlichen** (Modifikation des Ausbildungsziels der generalistischen Ausbildung)
- in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen

§§ 5 Abs. 1, 60 PflBG

Ausbildungsziel Altenpflege

Vermittlung der erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen:

- für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege
- **speziell zur Pflege von alten Menschen** (Modifikation des Ausbildungsziels der generalistischen Ausbildung)
- in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen

§§ 5 Abs. 1, 61 PflBG

Vorbehaltene Tätigkeiten

Erstmals werden bestimmte berufliche Tätigkeiten dem Pflegeberuf vorbehalten

- Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs
- Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses
- Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege

§ 4 PflBG

Grundstruktur der beruflichen Ausbildung

Dauer:

- Vollzeit: 3 Jahre (3 Ausbildungsjahre)
- Teilzeit bis zu 5 Jahre (3 Ausbildungsdrittel)

Struktur:

- theoretischer und praktischer Unterricht an einer Pflegeschule: mindestens 2.100 Stunden

- praktische Ausbildung in Pflegeeinrichtungen und anderen geeigneten Einsatzorten: mindestens 2.500 Stunden → mindestens 1.300 Stunden beim Träger der praktischen Ausbildung

§§ 6, 7 PflBG, §§ 1, 3 PflAPrV

Lernorte (1)

Einsatzorte der praktischen Ausbildung

- Krankenhäuser (mit Zulassung nach § 108 SGB V)
- stationäre Pflegeeinrichtungen (mit Zulassung nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI)
- ambulante Pflegeeinrichtungen (mit Zulassung nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SGB XI und nach § 37 SGB V)

➢ **Träger der praktischen Ausbildung:** nur Einrichtungen, die eine Pflegeschule selbst betreiben oder mit einer Pflegeschule einen Kooperationsvertrag schließen

§§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 2 PflBG

Lernorte (2)

Träger der praktischen Ausbildung
Verantwortung für die Durchführung, Organisation und Koordination der praktischen Ausbildung:

- Sicherstellung **aller** Praxiseinsätze an den anderen praktischen Lernorten
- Sicherstellung der gesamten zeitlich und inhaltlich gegliederten Durchführung der Ausbildung auf der Grundlage eines Ausbildungsplans (organisatorische Aufgaben können auf Pflegeschule übertragen werden)
- Praxisanleitung und qualifizierte Leistungseinschätzung

§ 8 Abs. 1, 3, 4 PflBG, §§ 4, 6 Abs. 2 PflAPrV

Lernorte (3)

Träger der praktischen Ausbildung
Weitere Pflichten:

- Kostenlose Bereitstellung der Lehr- und Lernmittel
- Freistellung für Schulbesuche und Prüfungen
- Rücksichtnahme auf Lern- und Vorbereitungszeiten

§ 18 PflBG

Lernorte (4)

Beispiele für andere, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeigneten Einrichtungen

- Einrichtungen der pädiatrischen Versorgung (z.B. Kinderarztpraxen)
- Einrichtungen der psychiatrischen Versorgung
- Pflegeberatung / Rehabilitation / Palliation (z.B. Hospize)

Pflichten:
Durchführung des Einsatzes gemäß dem Ausbildungsplan, Praxisanleitung und qualifizierte Leistungseinschätzung

§ 7 Abs. 2, 5 PflBG, § 3 Abs. 3, 4 PflAPrV

Lernorte (5)

Pflegeschulen

- Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung
- Zustimmung zum Ausbildungsvertrag
- Prüfung, ob **Ausbildungsplan den Anforderungen des schulinternen Curriculums** entspricht sowie Prüfung anhand **Ausbildungsnachweis**, ob **praktische Ausbildung gemäß Ausbildungsplan** durchgeführt wird.
- Praxisbegleitung

§ 10, 16 Abs. 6 PflBG, § 5 PflAPrV

Lernorte (6)

Mindestanforderungen an Pflegeschulen

- **Hauptberufliche Leitung**: akademische, pädagogische Qualifizierung auf Master-Niveau (oder vergleichbar)
- **Lehrkräfte**: akademische Qualifizierung (fachlich und pädagogisch) auf Master-Niveau (oder vergleichbar)
- Angemessene Zahl von Lehrkräften, dabei Verhältnis hauptamtlicher Lehrkräfte zu Auszubildenden 1 : 20 (Länder können höhere Anforderungen vorsehen)

§ 9 PflBG

Lernorte (7)

Mindestanforderungen an Pflegeschulen

- Bereitstellung der erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel
- Übergangsregelungen für Pflegeschulen bis 31.12.2029:
  - die staatlichen Anerkennungen gelten grundsätzlich fort
  - wenn Mindestanforderungen bis dahin nicht erfüllt, dann ist staatliche Anerkennung zu widerrufen
- Bestandsschutz für Leitungs- und Lehrkräfte

§§ 9, 65 PflBG

Lernorte (8)

Kooperationsverträge

- Schriftliche Kooperationsverträge des Trägers der praktischen Ausbildung mit allen an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen und der Pflegeschule (Ausnahme: Trägeridentität)

- Das Nähere regeln die Länder.

§ 6 Abs. 4 PflBG, § 8 PflAPrV

Praxisanleitung (1)

Die Praxisanleitung erfolgt geplant und strukturiert auf der Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplanes:

- im Umfang **von mindestens 10 %** der auf den jeweiligen Einsatz entfallenden praktischen Ausbildungszeit durch Praxisanleiter/innen in den Ausbildungseinrichtungen:
  - während des Orientierungseinsatzes
  - während der Pflichteinsätze in den allgemeinen Versorgungsbereichen
  - während des Vertiefungseinsatzes

Bundesministerium für Gesundheit

§ 6 Abs. 3 PflBG, § 4 Abs. 1 PflAPrV

Praxisanleitung (2)

- <u>Aufgaben der Praxisanleitung:</u>
  - o schrittweise Heranführung der Auszubildenden an die Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben
  - o Anhalten der Auszubildenden zum Führen des Ausbildungsnachweises
  - o Verbindung mit der Pflegeschule
- Kosten der Praxisanleitung sind refinanzierbar

§ 6 Abs. 3, 27 Abs. 1 PflBG, § 4 Abs. 1 PflAPrV

Praxisanleitung (3)

- **Anforderungen an Praxisanleiter/innen:**
  - Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
  - mind. 1 Jahr Berufserfahrung im Einsatzbereich innerhalb der letzten 5 Jahre
  - berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden jährlich (insofern umfassender Bestandsschutz für aktuelle Praxisanleiter/innen)
  - kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung von mindestens 24 Stunden jährlich

§ 4 Abs. 2, 3 PflAPrV

Praxisbegleitung durch Pflegeschulen

- fachliche Betreuung und Beurteilung der Auszubildenden
- Unterstützung der Praxisanleiter/innen
- mindestens ein Besuch einer Lehrkraft für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden je
  - Orientierungseinsatz,
  - Pflichteinsatz und
  - Vertiefungseinsatz

§ 6 Abs. 3 PflBG, § 5 PflAPrV

Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen

Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildungsdauer

Auf Antrag:

- **kann** eine andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile im Umfang ihrer Gleichwertigkeit bis zu 2/3 der Dauer angerechnet werden

- **ist** die Ausbildung bei einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in Assistenz- und Helferberufen der Pflege nach den Mindestanforderungen der ASMK / GMK um 1/3 der Dauer zu verkürzen

§ 12 PflBG

Pflichten der Auszubildenden

- Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule
- Sorgfältige Ausführung der im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben
- Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises
- Einhaltung der Schweigepflicht / Wahrung von Stillschweigen über Betriebsgeheimnisse
- Achtung der Rechte der zu pflegenden Menschen

§ 17 PflBG

Ausbildungsvertrag

Schriftlich abzuschließen – enthält unter anderem:

- Gewählte Berufsbezeichnung (ggf. Wahlrecht und Zeitpunkt der Ausübung des Wahlrechts)
- Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung
- Vertiefungseinsatz, ggf. samt Ausrichtung
- Inhaltliche und zeitliche Gliederung (Ausbildungsplan)

Die Pflegeschule muss dem Ausbildungsvertrag zustimmen.

§§ 16, 59 Abs. 5 PflBG

Ausbildungsvergütung und Umschulung

- Träger der praktischen Ausbildung hat auch im Fall einer Umschulung eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen.

- Eine Ausbildung nach PflBG kann als Umschulung dauerhaft durch die Bundesagentur für Arbeit für drei Jahre gefördert werden.

- Die dreijährige Finanzierung einer Umschulung in der Altenpflege wird bis zum 31.12.2019 verlängert.

§ 19 PflBG, Art. 2 Nr. 3 und 4 PflBRefG

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

- Absolvierung der beruflichen Ausbildung und Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung (Gesamtnote der staatlichen Prüfung = Gesamtnote des schriftlichen, mündlichen und praktischen Teils der Prüfung unter Berücksichtigung der Vornoten)

- Zuverlässigkeit (z.B. polizeiliches Führungszeugnis)

- Gesundheitliche Eignung (ärztliches Attest)

- Erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache für die Ausübung des Berufs (in der Regel B2)

§§ 2 Nr. 1 – 4, 11 Abs. 2 PflBG

Ausbildungs-Zugangsvoraussetzungen

- <u>Mittlerer Schulabschluss (Realschulabschluss)</u>

- <u>Hauptschulabschluss (9 Jahre) plus</u>
  1. mindestens zweijährige Berufsausbildung

  2. mindestens einjährige Assistenz- oder Helferausbildung (Mindestanforderungen ASMK/GMK)

  3. „alte“ Helfer-Ausbildungen nach Landesrecht (Beginn bis 31.12.2019)

- Erfolgreich abgeschlossene sonstige 10-jährige allgemeine Schulbildung

Ausbildungsverlauf - Übersicht (1)

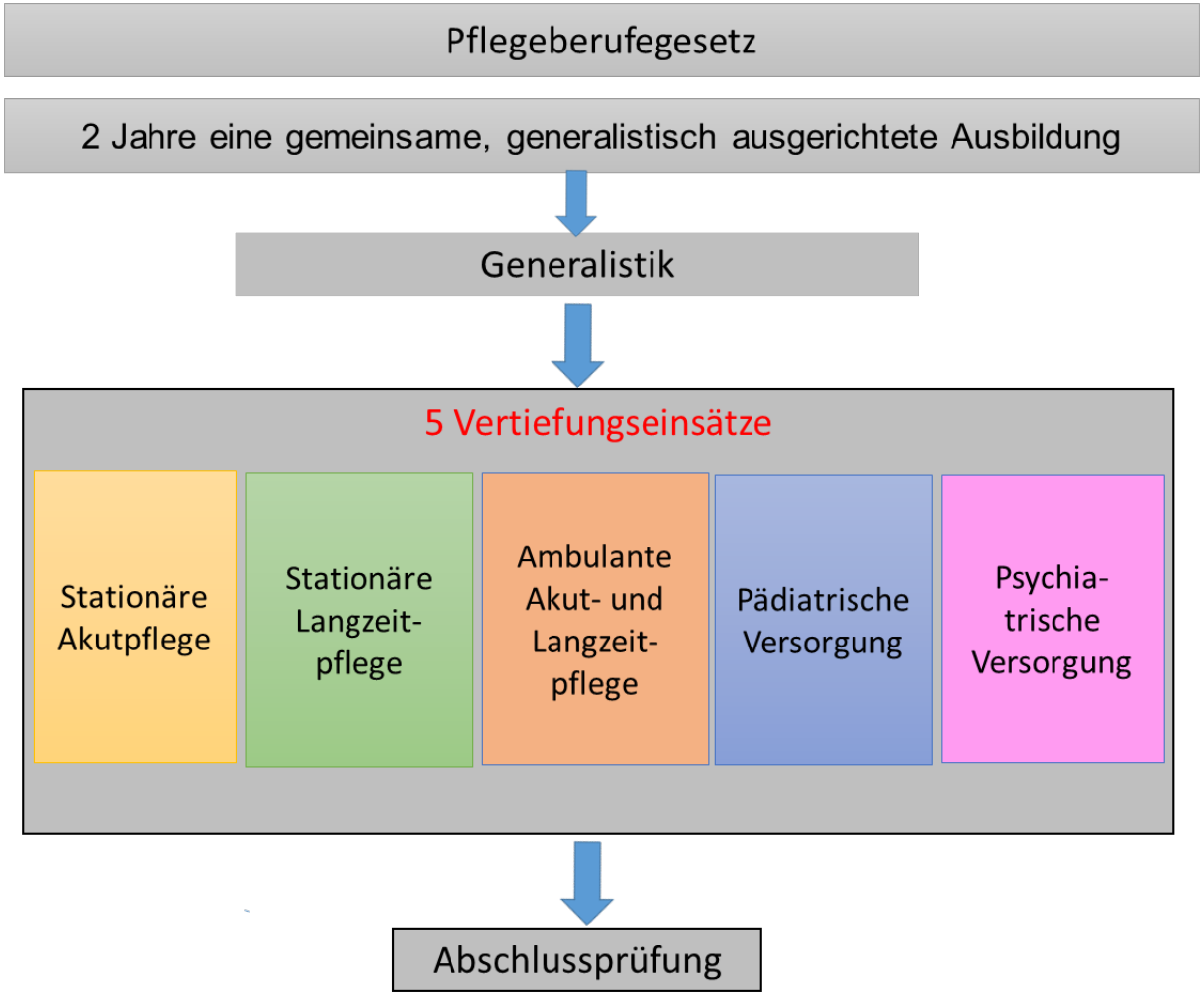

Ausbildungsverlauf - Übersicht (2)

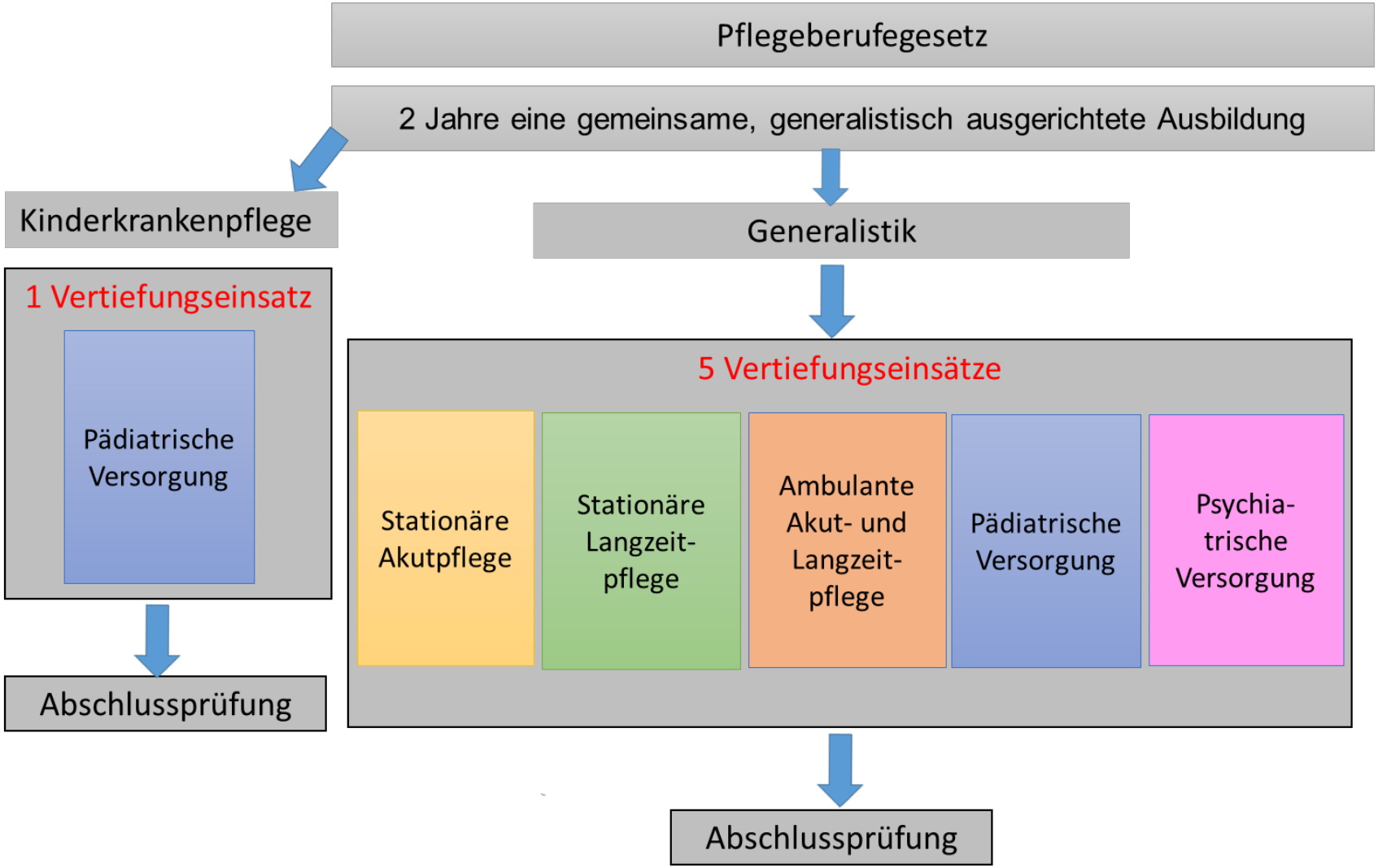

Bundesministerium für Gesundheit

Ausbildungsverlauf - Übersicht (3)

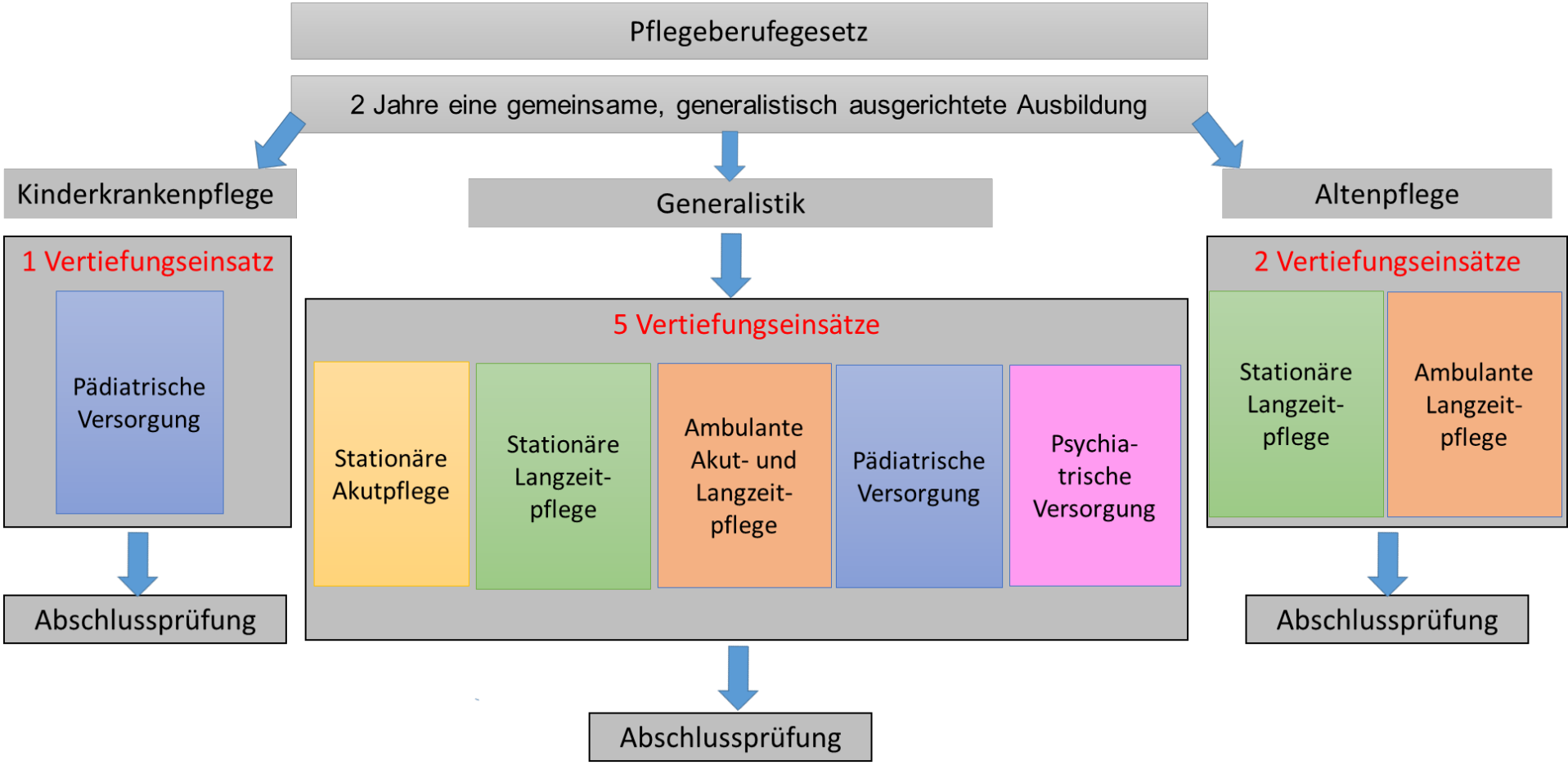

Fehlzeiten

Auf die Dauer der Ausbildung können angerechnet werden:

- Fehlzeiten von bis zu 10 % der Unterrichtsstunden
- Fehlzeiten von bis zu 10 % der praktischen Ausbildung, wenn sie einen Umfang von 25 % der Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten
- Mutterschutz: 14 Wochen insgesamt
- Fehlzeiten sind in Jahreszeugnissen sowie der qualifizierten Leistungseinschätzung auszuweisen

§ 13 PflBG, § 1 Abs. 4, 6 PflAPrV

Ausbildungsverlauf (1)

1. und 2. Ausbildungsdrittel:

- Alle Auszubildenden beginnen für 2 Jahre eine generalistisch ausgerichtete Ausbildung:

1. Orientierungseinsatz beim Träger
2. Pflichteinsätze
   - in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen
   - in der pädiatrischen Versorgung

§§ 7, 59 PflBG, § 3 Abs. 3 PflAPrV

Ausbildungsverlauf (2)

1. und 2. Ausbildungsdrittel:

- Zwischenprüfung am Ende des zweiten Drittels zur Ermittlung des Ausbildungsstandes (Ausgestaltung regeln die Länder)
- Unabhängig vom Ergebnis Fortsetzung der Ausbildung
- Ist Erreichung des Ausbildungsziels gefährdet, prüfen und ergreifen Träger und Pflegeschule gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden pädagogische Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolgs (z.B. Zusatzkurse, zusätzliche Praxisbegleitung oder individuelle Förderung)

§ 6 Abs. 5 PflBG, § 7 PflAPrV

Ausbildungsverlauf (3)

Ausbildungsverlauf (der prakt. Ausbildung) im 1. und 2. Ausbildungsdrittel		
Orientierungseinsatz	400 – 460 Std.	beim Träger der praktischen Ausbildung
Pflichteinsatz stationäre Akutpflege	400 Std.	davon ein Pflichteinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung
Pflichteinsatz stationäre Langzeitpflege	400 Std.	
Pflichteinsatz ambulante Pflege	400 Std.	
Pflichteinsatz pädiatrische Versorgung	60 – 120 Std.	
Summe	1720 Std.	davon mind. 800 Stunden beim Träger der praktischen Ausbildung

Bundesministerium für Gesundheit

Anlage 7 zur PflAPrV

Ausbildungsverlauf (4)

Ausbildungsverlauf im letzten Ausbildungsdrittel:

Ausübung des Wahlrechts:

- Der/die Auszubildende entscheidet selbständig.
- Die Entscheidung erfolgt **frühestens 6 Monate / regulär 4 Monate** vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels.
- Die Pflichteinsätze in der stationären Akutpflege / stationären Langzeitpflege / ambulanten Pflege / pädiatrischen Versorgung müssen vor der Entscheidung jeweils mindestens zur Hälfte absolviert sein.

Bundesministerium für Gesundheit

§ 59 Absatz 4, 5 PflBG, § 1 Absatz 7 PflAPrV

Ausbildungsverlauf (5)

Ausbildungsverlauf (der praktischen Ausbildung) im letzten Ausbildungsdrittel bei Fortsetzung der generalistischen Ausbildung		
Pflichteinsatz in der allgemein-, geronto, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung	120 Std.	
Vertiefungseinsatz im Bereich eines der fünf Pflichteinsätze	500 Std.	in der Regel beim Träger der praktischen Ausbildung
Weiterer Einsatz	80 Std.	
Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes	80 Std.	
Summe	780 Std.	davon mind. 500 Stunden beim Träger der praktischen Ausbildung

Ausbildungsverlauf (6)

Ausbildungsverlauf (der praktischen Ausbildung) im letzten Ausbildungsdrittel bei Wahl eines Abschlusses in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege		
Pflichteinsatz in der kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung	120 Std.	
Vertiefungseinsatz in der pädiatrischen Versorgung	500 Std.	in der Regel beim Träger der praktischen Ausbildung
Weiterer Einsatz in Bereichen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen	80 Std.	
Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes	80 Std.	
Summe	780 Std.	davon mind. 500 Stunden beim Träger der praktischen Ausbildung

Bundesministerium für Gesundheit

Anlage 7 zur PflAPrV

Ausbildungsverlauf (7)

Ausbildungsverlauf (der praktischen Ausbildung) im letzten Ausbildungsdrittel bei Wahl eines Abschlusses in der Altenpflege		
Pflichteinsatz in der gerontopsychiatrischen Versorgung	120 Std.	
Vertiefungseinsatz in der stationären oder ambulanten Langzeitpflege	500 Std.	in der Regel beim Träger der praktischen Ausbildung
Weiterer Einsatz in Bereichen der Versorgung von alten Menschen	80 Std.	
Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes	80 Std.	
Summe	780 Std.	davon mind. 500 Stunden beim Träger der praktischen Ausbildung

Ausbildungs- und Prüfungsinhalte

- Anlage 1 PflAPrV: Kompetenzen für die Zwischenprüfung
- Anlagen 2 bis 4 PflAPrV: Kompetenzen für 3 Abschlüsse
- Anlage 5 PflAPrV: Kompetenzen für die hochschulische Pflegeausbildung
- Anlage 6 PflAPrV: Stundenverteilung Unterricht
- Anlage 7 PflAPrV: Stundenverteilung prakt. Ausbildung
- Konkrete Festlegung der Prüfungsinhalte erfolgt in der PflAPrV

Ausbildungsnachweis, qualifizierte Leistungseinschätzung, Jahreszeugnisse

- Ausbildungsnachweis: Gestaltung durch Pflegeschule (Muster durch Fachkommission), enthält Angaben, ob die praktische Ausbildung auf Grundlage des Ausbildungsplans durchgeführt wird

- qualifizierte Leistungseinschätzung: Erstellung durch jede an der Ausbildung beteiligte Einrichtung, ohne Benotung

- Jahreszeugnisse für jedes Ausbildungsjahr: Erstellung durch Pflegeschule, 2 Gesamtnoten (für Leistungen im Unterricht und in der praktischen Ausbildung) = Vornoten für Staatliche Prüfung, Berücksichtigung mit 25 %

§§ 10 Abs. 2, 17 PflBG, §§ 6, 60 Abs. 5 PflAPrV

Staatliche Prüfung (1)

Gegenstand der Prüfung sind die auf der Grundlage des jeweiligen Ausbildungsziels zu erwerbenden Kompetenzen

- schriftlicher Teil (Pflegeschule): 3 Prüfungen, je 120 Min.
- mündlicher Teil (Pflegeschule): einzeln/zu zweit, 30 – 45 Min., angemessene Vorbereitungszeit
- praktischer Teil (Einrichtung des Vertiefungseinsatzes): einzeln, in realen und komplexen Pflegesituationen von 2 Menschen, Ausarbeitung Pflegeplan, Fallvorstellung, Durchführung und Reflexionsgespräch (Prüfung ohne Vorbereitungsteil max. 240 Min. zzgl. Vorbereitungszeit)

§§ 9 - 29 PflAPrV

Staatliche Prüfung (2)

- **Die Prüfungen werden vor einem staatlichen Prüfungsausschuss abgelegt:**

o Vertreter der zuständigen Behörde

o Schulleiter/in

o mindestens zwei Lehrer/innen der Pflegeschule als FachprüferInnen

o eine oder mehrere Praxisanleiter/innen als Fachprüfer/innen, davon mindestens eine aus der Einrichtung des Vertiefungseinsatzes

Anerkennung ausländischer Abschlüsse

EU/EWR (automatische Anerkennung)	EU/EWR (keine automatische Anerkennung)	Nicht-EU
Generalistik: automatische Anerkennung (der Berufsqualifikation)	**Kinderkranken-/Altenpflege:** • Einzelfallentscheidung • Gleichwertigkeitsprüfung • Wesentliche Unterschiede? • Festsetzung Anpassungs-maßnahme (Wahl zwischen Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang) • (Erfolgreiche) Absolvierung	**Alle Abschlüsse:** • Einzelfallentscheidung • Gleichwertigkeitsprüfung • Gleichwertiger Kenntnisstand? • Festsetzung Anpassungs-maßnahme (Wahl zwischen Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang) • (Erfolgreiche) Absolvierung
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen (Zuverlässigkeit, Gesundheitliche Eignung, Deutschkenntnisse)		

Bundesministerium für Gesundheit

§§ 40 – 48 PflBG, §§ 43 – 49 PflAPrV

Übergangsvorschriften

- Ausbildungen nach AltPflG oder KrPflG können bis zum 31.12.2024 abgeschlossen werden (Beginn bis 31.12.19).
  - Die Länder können die Überleitung der alten Ausbildung in die neue Ausbildung nach PflBG regeln.
- Bisherige Ausbildungen nach AltPflG oder KrPflG werden einer Ausbildung nach PflBG künftig gleichgestellt.
- Die bisherigen Berufsbezeichnungen gelten fort: Eine Umschreibung auf die neue Berufsbezeichnung erfolgt nicht.

§§ 65, 66 PflBG

2. Hochschulische Pflegeausbildung

Die hochschulische Pflegeausbildung (1)

- **Primärqualifizierende Pflegeausbildung** an Hochschulen (Fachhochschule oder Universitäten) mit Bachelor-Abschluss (Ausgestaltung obliegt Hochschulen)

- Dauer: mindestens 3 Jahre

- Studium qualifiziert zur Pflege am Bett von Menschen aller Altersstufen

- Studium umfasst die Inhalte der beruflichen Pflegeausbildung und verfolgt darüber hinaus ein **erweitertes Ausbildungsziel**

§§ 37 – 39 PflBG

Die hochschulische Pflegeausbildung (2)

- erweitertes Ausbildungsziel dient Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung:
  - Kompetenzvermittlung auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik
  - Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf Grundlage wissenschaftsbasierter Entscheidungen
  - vertieftes Wissen pflegewissenschaftlicher Grundlagen

Die hochschulische Pflegeausbildung (3)

- Theoretische und praktische Lehrveranstaltungen an der Hochschule

- Praxiseinsätze in zugelassenen Einsatzorten der praktischen Ausbildung mit Praxisanleitung (Pflichteinsätze, Vertiefungseinsatz, weitere Einsätze)

- Praxisbegleitung der Praxiseinsätze durch Hochschule

- Anrechnungsmöglichkeit auf das Studium (nach Landes-, insbesondere Hochschulrecht) für erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen nach PflBG, KrPflG oder AltPflG.

§§ 30 - 41 PflAPrV

Die hochschulische Pflegeausbildung (4)

Abweichende Ausgestaltung der praktischen Ausbildungsanteile ggü. beruflicher Ausbildung:

- Keine Spezialisierung (rein generalistisch ausgerichtet)
- Kein Ausbildungsvertrag
- Keine Ausbildungsvergütung (freiwillig möglich)
- Keine Refinanzierung über den Ausgleichsfonds (Finanzierung erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen zur Finanzierung von Studiengängen)

§§ 37 - 39 PflBG, §§ 30 - 41 PflAPrV

Die hochschulische Pflegeausbildung (5)

- Verknüpfung der hochschulischen Prüfung mit der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung
  - **Eine Prüfung**: Die hochschulische Prüfung umfasst auch die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung
- Abschluss:
  - Pflegefachfrau (B.A.) / Pflegefachfrau (B.Sc.)
  - Pflegefachmann (B.A.) / Pflegefachmann (B.Sc.)

3. Aufgaben der Fachkommission nach dem Pflegeberufegesetz

Die Fachkommission nach dem PflBG (1)

- PflBG sieht die Einrichtung einer Fachkommission beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) vor

- Aufgabe: Erarbeitung der **Rahmenlehr- und Rahmenausbildungspläne (Rahmenpläne)** mit konkreten Vorschlägen für die inhaltliche Ausgestaltung der Ausbildung für Träger und Pflegeschulen

  – Grundlage sind Kompetenzbeschreibungen in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (Anlage 1 – 4)

  – Rahmenpläne haben empfehlende Wirkung und sind alle 5 Jahre zu überprüfen und ggf. anzupassen

§ 53 PflBG, § 50 – 59 PflAPrV

Die Fachkommission nach dem PflBG (2)

- Fachkommission wird durch eine Geschäftsstelle beim BIBB unterstützt
- BMG und BMFSFJ haben zum 21. November 2018 die 11 ehrenamtlichen Mitglieder der Fachkommission im Benehmen mit den Ländern für 5 Jahre eingesetzt
- Mitglieder sind pflegefachlich, pflegepädagogisch und pflegewissenschaftlich ausgewiesene Expertinnen/en
- erste Sitzung am 18./19. Dezember 2018
- Vorlage der Rahmenpläne bis zum 1. Juli 2019

§ 53 PflBG, § 50 – 59 PflAPrV

3. Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz

Finanzierungssystem (Übersicht)

Krankenhäuser/Pflegeeinrichtungen

landesweites Umlageverfahren

Land

Ausgleichsfonds

Soziale Pflegeversicherung

Ausgleichszuweisungen

Private Pflegeversicherung

Träger der prakt. Ausbildung und Pflegeschulen

§ 26 - 36 PflBG, PflAFinV

Finanzierungssystem (1)

Verfahrensschritte:

1. Ermittlung der Kosten
2. Festsetzung der Ausbildungsbudgets
3. Finanzierungsbedarf
4. Ausgleichszuweisungen

Finanzierungssystem (2)

Ermittlung der Kosten

- Finanzierungs- und Abrechnungszeitraum ist jeweils ein Kalenderjahr
- Verfahren beginnt im Vorjahr des Finanzierungszeitraums (Festsetzungsjahr)
- Regelfall: Vereinbarung von Pauschalbudgets
  - Optional: Individualbudgets
- eventuell: Entscheidung durch die Schiedsstelle

§§ 26 Abs. 5, 29 Abs. 5, 30, 31 PflBG, §§ 1 Abs. 3 PflAFinV

Finanzierungssystem (3)

Ermittlung der Kosten

- berücksichtigungsfähige Kosten: Anlage 1 zur Finanzierungsverordnung, z.B.
  - Praxisanleitung / Praxisbegleitung
  - Sachaufwand
  - Gemeinkosten (darunter Mietnebenkosten für Ausbildungsräume, nicht: Kaltmiete)

§§ 26 Abs. 5, 29 Abs. 5, 30, 31 PflBG, §§ 1 Abs. 3 PflAFinV

Finanzierungssystem (4)

Festsetzung der Ausbildungsbudgets

- Mitteilungspflichten der Träger und der Pflegeschulen (Anlage 2 PflAFinV)
- Festsetzung durch die zuständige Stelle
  - für jede(n) Träger der prakt. Ausbildung / Pflegeschule
  - Berechnung des jeweiligen Ausbildungsbudgets
  - Berechnung des Anteils je Auszubildendem/er oder je Pflegeschüler/in je Monat

Bundesministerium für Gesundheit

§§ 26 Abs. 5, 29 Abs. 5, 30, 31 PflBG, §§ 1 Abs. 3 PflAFinV

Finanzierungssystem (5)

Finanzierungsbedarf

- zuständige Stelle ermittelt Gesamtfinanzierungsbedarf:
  - Summe aller Ausbildungsbudgets
  - Aufschlag von 3 % als Liquiditätsreserve
  - Verwaltungskostenpauschale von 0,6 %
- teilt Gesamtfinanzierungsbedarf auf die Fondseinzahler
- Einzahlungen

§§ 26 Abs. 5, 29 Abs. 5, 30, 31 PflBG, §§ 1 Abs. 3 PflAFinV

Finanzierungssystem (6)

Fondseinzahler

- **Krankenhäuser** i.H.v. ca. 58 % (monatlicher Teilbetrag)
  → Refinanzierung über Ausbildungszuschläge nach KHG
- **ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen** i.H.v. ca. 30 % (monatlicher Teilbetrag)
  → Refinanzierung über Ausbildungszuschläge in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen
- **Land** i. H. v. ca. 9 % (einmalige Direktzahlung je Finanzierungszeitraum)
- **soziale Pflegeversicherung** i.H.v. ca. 4 % (einmalige Direktzahlung je Finanzierungszeitraum) → 10 % Erstattung durch private Pflege-Pflichtversicherung

§§ 26 Abs. 3, 33 Abs. 1 PflBG

Finanzierungssystem (7)

Ausgleichszuweisungen

- Bestimmung der Höhe und Auszahlung
- „laufendes Korrekturverfahren“
- Abrechnung durch Träger und Pflegeschulen (Frist: 30.06. des folgenden Jahres)
- Rechnungslegung durch zuständige Stelle (Frist: 31.10. des folgenden Jahres)

§§ 26 Abs. 5, 29 Abs. 5, 30, 31 PflBG, §§ 1 Abs. 3 PflAFinV

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 315 "Ausbildung und Berufszugang zu den Heilberufen II, EU und Internationale Angelegenheiten“
Johannisstraße 5-6
10117 Berlin

Ansprechpartner
Hr. Jannis Taube
315@bmg.bund.de
www.bundesgesundheitsministerium.de